

Verbandsklage im Datenschutz kommt

BUNDESRAT UNTERSTÜTZT VORHABEN — Anfang Februar hat das Bundeskabinett den „Gesetzesentwurf zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ (UKlaG-E) beschlossen, zu dem bereits eine Stellungnahme des Bundesrats vorliegt. Bundesregierung und Bundesrat wollen den „Verbraucherdatenschutz“ durch ein Verbandsklagerecht stärken. Die von der Bundesregierung vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verbandsklage wird vom Bundesrat allerdings kritisiert und auch die Stellung der Datenschutzbehörden soll weiter verbessert werden. „Die Reichweite der Verbandskompetenz bleibt allerdings unklar“, so Partner **Stefan Engels** und Counsel **Verena Grentzenberg** von der Kanzlei **Bird & Bird**. „Auch dürfte ein Verbandsklagerecht im Bereich des Datenschutzes nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sein.“

Die Regierung hat auf die Kritik zahlreicher Verbände reagiert und das Verbandsklagerecht auf ausgewählte Bereiche beschränkt, in denen ein besonders hohes Risiko für Datenschutzverstöße bestehen soll. Dazu gehören Werbung, Markt- und Meinungsforschung, der Betrieb von Auskunftsteilen, Erstellen von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, Adresshandel und sonstiger Datenhandel sowie der Umgang mit personenbezogenen Daten zu „vergleichbaren kommerziellen Zwecken“. „Allerdings ist nach wie vor unklar, welche Datenschutzbestimmungen konkret erfasst werden. Fest steht lediglich, dass das Verbandsklagerecht nicht auf Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz beschränkt ist“, erläutern die Medien- und Wettbewerbsrechtler.

Um die Sachkunde der Datenschutzbehörden auch im Rahmen der Rechtsdurchsetzung durch Verbände zu nutzen, ist ein Anhörungsrecht vorgesehen. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ohne mündliche Verhandlung sind hiervon allerdings ausgenommen. „Damit wäre die Anhörung in einem für die Praxis besonders wichtigen Verfahrensabschnitt ausgeschlossen“, sagen Engels und Grentzenberg. Außerdem droht durch die Rechtswegspaltung – für Verbandsklagen wären Zivilgerichte, für Maßnahmen der Datenschutzbehörde Verwaltungsgerichte zuständig – Rechtsunsicherheit. Schließlich bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit der Verbandsklage mit europäischem Recht: Die Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) bezweckt eine Vollharmonisierung und schließt weitergehende Rechtsbehelfe aus. Ein Klagerecht privater Interessenverbände ist darin aber ebenso wenig vorgesehen wie in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) oder der geplanten EU-Datenschutz-Grundverordnung. ■

TRANSFERMARKT

Matthias Santelmann wechselt zum April in die **Dentons**-Transaktionspraxis. Er wird Partner im Berliner Büro und kommt von

Wilmer Hale. + + + **Markus Lauer** wird zum Mai 2015 Partner im Frankfurter Büro von **Herbert Smith Freehills**. Der Corporate-Anwalt kommt von **Sullivan & Cromwell**. Lauer ist innerhalb kurzer Zeit der zweite Quereinsteiger in der Corporate-Praxis von Herbert Smith. Im vergangenen Herbst stieß der langjährige **Freshfields**-Partner **Dirk Hamann** zu der Kanzlei. + + + **Joachim Moritz**, langjähriger Richter am **Bundesfinanzhof**, verstärkt ab April die Münchener Steuerrechtspraxis von **Allen & Overy** als of Counsel. In der neuen Position wird er sich vor allem auf die Bereiche Unternehmensbesteuerung, Besteuerung von Kapitalvermögen und steuerrechtliche Einzelfragen fokussieren. + + + **Freshfields Bruckhaus Deringer** hat 17 neue Partner ernannt. Aus dem deutschsprachigen Raum kommen **Stephan Denk** (Öffentliches Recht, Wien), **Michael Josenhans** (Bank- und Finanzrecht, Frankfurt), **Sascha Schubert** (Kartellrecht, Brüssel) und **Wolrad Prinz zu Waldeck und Pyrmont** (IP/IT, Düsseldorf) ab 1. Mai in die neue Position. + + + Die **Noerr**-Anwältin **Hanne Kara** ist durch das **Kammergericht Berlin** zur Notarin bestellt worden. Damit sind in der Kanzlei nun insgesamt drei Notare in Berlin sowie kanzleiweit fünf Notare tätig. + + + Die ehemaligen **Wellensiek**- und **Gleiss Lutz**-Anwälte **Maximilian von Mangoldt**, **Lorenzo Matthaei** und **Stephan Strumpf** haben zum März unter dem Namen **Finkenhof** eine auf Gesellschafts- und Insolvenzrecht spezialisierte Kanzlei in Frankfurt gegründet. Finkenhof richtet sich speziell an mittelständische Unternehmen, Geschäftsführer, Investoren und Insolvenzverwalter.

SO GEHT ES WEITER

— Haftet eine Prüfgesellschaft, die mit der Prüfung eines Qualitätssicherungssystems eines Medizinprodukteherstellers beauftragt wird, auch für Schäden Dritter? Über diese Frage verhandelt der **Bundesgerichtshof (BGH)** am 9.4.2015 im Streit um minderwertige Brustimplantate (Az.: VII ZR 36/14). Betroffene Frauen haben nach der Insolvenz des französischen Herstellers der Implantate den **TÜV Rheinland** verklagt. Dieser hatte als „benannte Stelle“ im Auftrag des Herstellers das nach dem Medizinprodukterecht vorgeschriebene Qualitätssicherungssystem geprüft. Das Unternehmen hatte Implantate mit billigem, nicht für medizinische Zwecke geeignetem Industriesilikon gefüllt. Die Klägerinnen verlangen nun vom TÜV Schadensersatz, weil er seine Prüf- und Überwachungspflichten aus dem Vertrag mit dem Hersteller verletzt habe. „Der BGH wird die Frage zu klären haben, ob hier ein Schadensersatzanspruch aus dem von der Rechtsprechung entwickelten Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter abgeleitet werden kann“, erläutert **Oliver Korte** von **SKW Schwarz Rechtsanwälte** in Hamburg. Die Vorinstanzen haben dies verneint. Korte sieht zwar Chancen, dass der BGH diese rechtliche Frage anders beantwortet. Allerdings stellten sich die Folgefragen, ob der TÜV überhaupt Vertragspflichten verletzt habe und ob der Einsatz von Industriesilikon bei vertragskonformen Verhalten aufgedeckt worden wäre. „Jedenfalls letzteres ist zweifelhaft und die Klägerinnen müssen den Beweis führen“, so Korte. In Frankreich haben in ähnlichen Fällen die Gerichte zugunsten der Klägerinnen entschieden.